

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Attendorn GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung - NAV

Gültig ab 1. März 2007

1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Attendorn GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Attendorn GmbH bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes, einschließlich Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von den Stadtwerken Attendorn GmbH festgelegt. Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 1.1, zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppe „Haushaltskunden“* sowie „übrige Niederspannungskunden“* aufgeteilt und daraus für jede Gruppe ein spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Der spezifische Baukostenzuschuss ergibt sich durch Division des auf die jeweilige Gruppe entfallenden Baukostenzuschusses durch die unter Berücksichtigung der Durchmischung ermittelte Zahl der im Versorgungsbereich zu versorgenden Haushaltskunden bzw. durch die Leistungsanforderungen der zu versorgenden übrigen Niederspannungskunden.

1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

(1) Gruppe Haushaltskunden

$$BKZ = BKZh * Ph$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZh: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe Haushaltskunden in Euro/Haushalt im Versorgungsbereich.

Ph: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

bei 1 Haushalt	Ph = 1;
bei 2 Haushalten	Ph = 1,6;
bei 3 Haushalten	Ph = 1,9;
für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um 0,3.	

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohn-

gebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe übrige Niederspannungskunden

$$BKZ = BKZü * Pü$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZü: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe übrige Niederspannungskunden in Euro/kW im Versorgungsbereich.

Pü: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3.

2 Hausanschlusskosten (Netzanschlusskosten)

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Attendorn GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Netzanschlusses), d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3 Antrag, Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Attendorn GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Stadtwerke Attendorn GmbH erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilernetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses und der voraussichtlichen Hausanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken Attendorn GmbH aufgrund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

ses. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Attendorn GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 oder § 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung

Die Stadtwerke Attendorn GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Attendorn GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese den Stadtwerken Attendorn GmbH nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Attendorn GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenanteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den unter www.Stadtwerke-Attendorn.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Attendorn GmbH festgelegt.

7 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von den Stadtwerken Attendorn GmbH zu bestimmenden Zeitabständen durch die Stadtwerke Attendorn GmbH oder, nach Aufforderung durch die Stadtwerke Attendorn GmbH, durch den Kunden selbst.

Die Stadtwerke Attendorn GmbH wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen den Stadtwerken Attendorn GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen den Stadtwerken Attendorn GmbH mit, so sind die Stadtwerke Attendorn GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Stromverbrauches von vergleichbaren Kunden zu schätzen.

8 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Attendorn GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

8.2 Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 NAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	3,00 €
Nachinkassogang	17,50 €
Sperrung	20,00 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Pauschalen nach 8.2 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8.3 Bei Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit wird folgende Pauschale in Rechnung gestellt:

netto	brutto*
20,00 €	23,80 €

*) inkl. Umsatzsteuer (zurzeit 19 %); Wert kann gerundet sein

Bei Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8.4 Der Kunde hat den Stadtwerken Attendorn GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

9 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in Ziffer 8.2 genannten Entgelte, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %, Stand 1. Januar 2007) zusätzlich berechnet.

10 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 2 EnWG.

11 In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. März 2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Attendorn GmbH zur AVBEltV für das Netzgebiet der Stadtwerke Attendorn GmbH.

*) Haushaltskunden = Niederspannungskunden mit Haushaltsbedarf

Übrige Niederspannungskunden = Niederspannungskunden mit Landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf

Jeweils unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1)